

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 4/09 B

L 6 LW 3/08 (Bayerisches LSG)
S 15 LW 29/06 (SG Nürnberg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land- und forstwirtschaftliche Alterskasse Franken und Oberbayern,
Regionaldirektion Bayreuth,
Dammwäldchen 4, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. März 2009 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y und Dr. K n ö r r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 9. Dezember 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Durch Urteil vom 9.12.2008 hat das Bayerische Landessozialgericht einen Anspruch des Klägers auf Altersrente für die Zeit vor dem 1.12.2006 verneint, weil erst im November 2006 die Abgabe des landeswirtschaftlichen Unternehmens erfolgt war. Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung. Klärungsbedürftig, klärungsfähig sowie über den Einzelfall hinaus bedeutsam sei die Rechtsfrage, ob die für die Zahlung einer Altersrente ab dem 65. Lebensjahr für Landwirte von § 11 Abs 1 Satz 3 Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte verlangte Abgabe des landwirtschaftlichen Betriebes verfassungsgemäß ist und ob diese Regelung gegen Art 3 und 14 GG verstößt.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Kläger hat den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht ordnungsgemäß dargetan.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist, und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl. *Bundessozialgericht <BSG> SozR 1500 § 160 Nr 17; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Zwar hat der Kläger die eingangs wiedergegebene abstrakte Rechtsfrage formuliert. Indes hat er es versäumt, deren Klärungsbedürftigkeit schlüssig darzulegen. Die Klärungsbedürftigkeit ist zu verneinen, wenn die Rechtsfrage bereits höchstrichterlich beantwortet ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65*) oder wenn die Antwort unmittelbar aus dem Gesetz zu ersehen ist (*BSG SozR 1300 § 13 Nr 1; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 7*), wenn sie so gut wie unbestritten ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17*), wenn sie praktisch außer Zweifel steht (*BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4*) oder wenn sich für die Antwort in anderen Entscheidungen bereits ausreichende Anhaltspunkte ergeben (*BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117*). Falls zu der Rechtsfrage schon Rechtsprechung eines obersten Bundesgerichts oder des Bundesverfassungs-



gerichts (BVerfG) vorliegt, kommt es darauf an, ob sie erneut klärungsbedürftig geworden ist, weil zB im neueren Schrifttum neue Argumente angeführt oder erhebliche Einwände vorgebracht worden sind (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; Nr 23 S 42; SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f, jeweils mwN). Diese Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich (vgl. zB BVerfG <Kammer> Beschluss vom 29. Mai 2001 - 1 BvR 791/01 - und früher schon BVerfG <Kammer> SozR 3-1500 § 160a Nr 6 S 10 f; Nr 7 S 14; s auch BVerfG <Kammer> DVBl 1995, 35).

- 5 Diesen Anforderungen hat der Kläger nicht entsprochen. Zwar hat er darauf hingewiesen, es liege höchstrichterliche Rechtsprechung vor, und dieser sei in der Klage sowie in der Berufung in erheblichem Umfang widersprochen worden. Außerdem hat er behauptet, die von ihm aufgeworfenen Fragen seien nicht in höchstrichterlichen Urteilen behandelt worden. Diese Darlegungen sind einerseits zu ungenau und andererseits unzutreffend. Insbesondere hat der Kläger übersehen, dass sich sowohl das BSG als auch das BVerfG bereits mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Leistungsvoraussetzung der Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens befasst haben und entschieden haben, dass diese gesetzliche Voraussetzung mit dem Sozialstaatsprinzip, dem allgemeinen Gleichheitssatz sowie der Eigentumsgarantie des GG vereinbar sind (BSG Urteil vom 7.12.2000 - B 10 LW 17/99 R - SozR 3-5868 § 21 Nr 3 S 21; Beschluss des BVerfG vom 18.12.1981 - 1 BvR 943/81 - SozR 5850 § 2 Nr 8; Beschluss vom 20.9.1999 - 1 BvR 1750/95 - SozR 3-1100 Art 3 Nr 158 sowie Beschluss vom 1.3.2004 - 1 BvR 2099/03 - SozR 4-5868 § 1 Nr 3 RdNr 18).
- 6 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

